

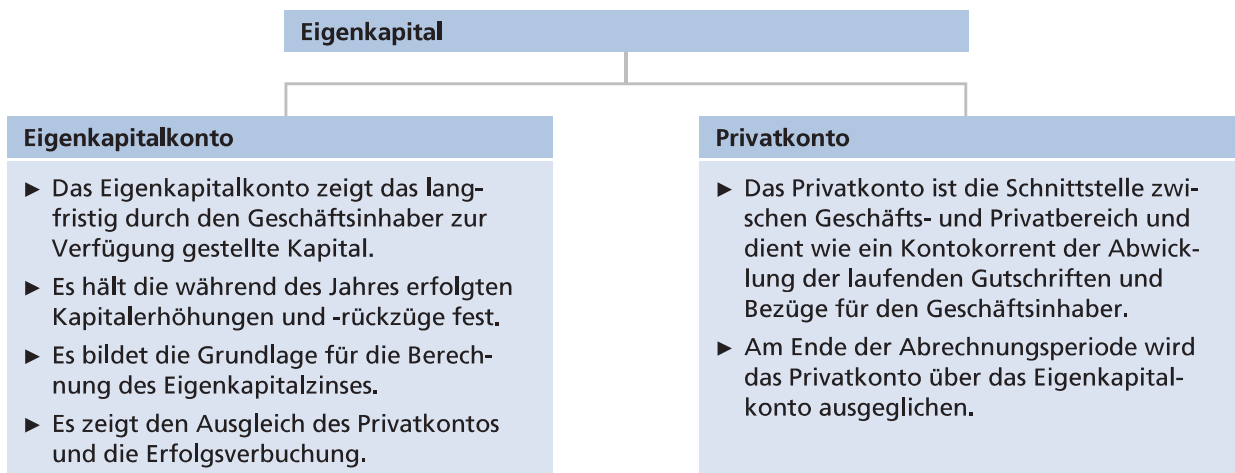
Einzelunternehmung

Die **Rechtsform** der Einzelunternehmung ist in der Schweiz sehr verbreitet und beliebt. Sie zeichnet sich durch folgende wichtige Merkmale aus:

- ▶ Das ganze Eigenkapital wird durch die Inhaberin bzw. den Inhaber aufgebracht.
- ▶ Das Obligationenrecht macht keine Vorschriften bezüglich einer minimalen Kapitaleinlage.
- ▶ Der Inhaber führt das Geschäft und ist in seiner Entscheidungsfreiheit uneingeschränkt.
- ▶ Der Inhaber haftet mit seinem ganzen Geschäfts- und Privatvermögen, dafür hat er auch Anspruch auf den ganzen Gewinn.
- ▶ Die Einzelunternehmung ist in der Regel nur dann im Handelsregister einzutragen, wenn ein Umsatz von mehr als CHF 100 000.– pro Jahr erzielt wird.
- ▶ Einzelunternehmungen sind nach Obligationenrecht erst ab einem Umsatz von CHF 500 000.– buchführungspflichtig (im Sinne der doppelten Buchhaltung); kleinere Unternehmungen müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage Buch führen (so genannte einfache Buchhaltung). Zur besseren Übersicht wird in der Praxis indes die Anwendung der doppelten Buchhaltung auch für kleinere Unternehmungen dringend empfohlen.

In der **Buchhaltung** werden für die Abwicklung des Verkehrs zwischen dem Geschäftsinhaber und der Unternehmung zwei Konten benötigt:

- ▶ Das **Eigenkapitalkonto** zeigt das der Unternehmung langfristig zur Verfügung gestellte Kapital.
- ▶ Im **Privatkonto** werden die laufend anfallenden Gutschriften und Bezüge des Geschäftsinhabers aufgezeichnet. Vor dem Jahresabschluss wird der Saldo des Privatkontos immer über das Eigenkapital ausgeglichen. Das Privatkonto erscheint deshalb nie in der Bilanz einer Einzelunternehmung.



Eigenkapital

Kapitalrückzüge									
Schlussbestand	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 50%; border-right: 1px solid black;">Anfangsbestand</td><td style="width: 50%;"></td></tr> <tr><td style="border-right: 1px solid black;">Kapitalerhöhungen</td><td></td></tr> <tr><td style="border-right: 1px solid black;">Ausgleich Privatkonto^⑤</td><td></td></tr> <tr><td style="border-right: 1px solid black;">Gewinn aus Erfolgsrechnung^⑥</td><td></td></tr> </table>	Anfangsbestand		Kapitalerhöhungen		Ausgleich Privatkonto ^⑤		Gewinn aus Erfolgsrechnung ^⑥	
Anfangsbestand									
Kapitalerhöhungen									
Ausgleich Privatkonto ^⑤									
Gewinn aus Erfolgsrechnung ^⑥									

Privat^①

<p>Belastungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Barbezüge ▶ durch das Geschäft bezahlte Privatrechnungen ▶ Warenbezüge^② <p>Ausgleich auf das Eigenkapitalkonto^⑤</p>	<p>Gutschriften für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Eigenlohn^③ ▶ Eigenzins^④
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- ① Das Privatkonto wird als Kontokorrent geführt und kann – wie ein Bank-Kontokorrent – aktiv oder passiv sein. Ein Sollüberschuss bedeutet, dass der Geschäftsinhaber mehr bezogen als er Gutschriften erhalten hat, ein Habenüberschuss, dass die Gutschriften die Bezüge übersteigen.
- ② Warenbezüge durch den Geschäftsinhaber erfolgen zum Einstandspreis und werden als Warenaufwandsminderung verbucht: Privat/Warenaufwand. Die Verbuchung des Warenverkehrs wird in Kapitel 31 erklärt.
- ③ Aus betriebswirtschaftlicher Sicht hat der Geschäftsinhaber für seine geleistete Arbeit einen Lohnanspruch wie ein Angestellter. Für das Geschäft stellt der Eigenlohn deshalb einen Lohnaufwand dar. Vom Arbeitseinkommen, das aus Eigenlohn und Gewinn besteht, hat der Geschäftsinhaber AHV-Beiträge zu bezahlen. Aus steuerrechtlichen Überlegungen erfolgt meist keine Verbuchung des Eigenlohns, wodurch dann der zu versteuernde Gewinn umso höher ausfällt.
- ④ Würde der Geschäftsinhaber sein Kapital anderweitig anlegen, bekäme er entsprechende Erträge in Form von Zinsen oder Dividenden. Für das Geschäft stellt der Eigenzins einen Zinsaufwand dar.
- ⑤ Bei einem Überschuss der Belastungen wäre der Ausgleichsposten im Haben des Privatkontos und im Soll des Eigenkapitalkontos.
- ⑥ Ein allfälliger Verlust würde das Eigenkapital vermindern und dementsprechend im Soll verbucht.

Beispiel

Führung des Privatkontos und Jahresabschluss

Der Geschäftsverkehr während des Jahres aus der Einzelunternehmung Theres Kast, Wohndesign, ist summarisch dargestellt.

Vorgänge	Buchung	Konten	
		Eigenkapital	Privat
Eröffnung ^①	Bilanz/Eigenkapital	50 000	
Gutschrift Eigenlohn	Lohnaufwand/Privat		65 000
Stoffbezüge privat	Privat/Warenaufwand		2 000
Barbezüge von T. Kast	Privat/Kasse		46 000
Eigenzins 6 % vom Eigenkapital	Zinsaufwand/Privat		3 000
1. Schritt Privatkontoausgleich über das Eigenkapital	Privat/Eigenkapital	20 000	20 000
			68 000
			68 000
			Erfolgsrechnung
Total Jahresaufwand	Diverse		120 000
Total Jahresertrag	Diverse		150 000
2. Schritt Gewinnübertrag auf das Eigenkapital ^②	Erfolgsrechnung/Eigenkapital	30 000	30 000
			150 000
			150 000
			Schlussbilanz
Total Aktiven	Diverse		180 000
Total Fremdkapital	Diverse		80 000
3. Schritt Eigenkapitalübertragung auf die Schlussbilanz ^③	Eigenkapital/Schlussbilanz	100 000	100 000
		100 000	100 000
		180 000	180 000

Wird wie im obigen Beispiel ein Eigenlohn und ein Eigenzins verbucht, errechnet sich das **Unternehmereinkommen** (Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit) wie folgt:

Mit Eigenlohn und Eigenzins

Eigenlohn	65 000
+ Eigenzins	3 000
+ Gewinn	30 000
= Unternehmereinkommen ^③	98 000

Würde auf die Verbuchung von Eigenlohn und Eigenzins verzichtet, entspräche das Unternehmereinkommen dem Gewinn.

Ohne Eigenlohn und Eigenzins

Gewinn	98 000
= Unternehmereinkommen	98 000

① Weil das Privatkonto jeweils Ende Jahr über das Eigenkapitalkonto ausgeglichen wird, erscheint es weder in der Schlussbilanz noch in der Eröffnungsbilanz.

② In der doppelten Buchhaltung wird der Gewinn in Bilanz und Erfolgsrechnung zunächst doppelt ausgewiesen. Als letzte Buchung des Jahres wird der Gewinn aus der Erfolgsrechnung auf das Eigenkapital übertragen. Damit entsteht die **Schlussbilanz nach Gewinnverbuchung**, und der Gewinn ist nur noch in der Erfolgsrechnung sichtbar.

In der betrieblichen Praxis erfolgt die Gewinnverbuchung manchmal erst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres. Die Verbuchungstechnik ist von der eingesetzten Buchhaltungs-Software abhängig.

③ Massgeblich für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge ist nur das Arbeitseinkommen, das sich aus Eigenlohn und Gewinn zusammensetzt. Der AHV-Beitragsatz beträgt 9,65 %. Der Eigenzins ist nicht AHV-beitragspflichtig, weil er ein Kapitaleinkommen darstellt. Der anzuwendende Eigenkapitalzinsfuß wird periodisch vom Bundesamt für Sozialversicherungen neu festgelegt; er beträgt zurzeit 0,5 %. Dieser Satz ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu tief, weil er dem Unternehmerrisiko zu wenig Rechnung trägt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden in Kapitel 36 erklärt.